

Petition

Der SONNTAG muss frei bleiben!

„Fällt der Sonntagsschutz bei der Ladenöffnung, fällt er früher oder später auch in anderen Branchen.“

Hans-Jürgen Papier,
Präsident des Bundesverfassungsgerichtes a.D.

Ruhe

„Wirtschaftliche Interessen der Händler oder das alltägliche Einkaufsinteresse der Kunden können keine Sonntagsöffnung rechtfertigen.“

Friedrich Kühn, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Argumente für einen konsequenten Sonntagsschutz

Inhalt

- 3** Vorwort
- 4** Petition an Karstadt und Galeria Kaufhof
Sonntagsallianz München
- 6** Sonntagsschutz ist Freiheitsschutz!
Der Sonntag im Verfassungsrecht
Hans-Jürgen Papier
- 10** Ein Tag Ruhe! Sonntagsschutz und Ladenschluss
Friedrich Kühn
- 14** Der Sonntag muss frei bleiben, weil ...
Statements der Unterzeichner

Impressum

Sonntagsallianz München

Simone Burger

Regionsgeschäftsführerin DGB-Region München
Vorsitzende des DGB-Kreisverbands München
Schwanthalerstraße 64, 80336 München
Tel. 089 51700 102, simone.burger@dgb.de

Heinz Neff

Diözesansekretär
KAB-Diözesanverband München und Freising e. V.
Pettenkofersstraße 8/IV, 80336 München
Tel. 089 552516 40, h.neff@kab-dvm.de

ver.di München

Fachbereich Handel
Schwanthalerstr. 64, 80336 München
Tel. 089 59977 7125, fb12.muenchen@verdi.de

Christian Bindl

Leiter der Betriebsseelsorge
Erzdiözese München und Freising
Pettenkofersstr. 8/IV, 80336 München
Tel. 089 552516 30, bss.c.bindl@kab-dvm.de

Philip Büttner

Wissenschaftlicher Referent
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (kda)
Schwanthalerstr. 91, 80336 München
Tel. 089 530737 37, buettner@kda-bayern.de

www.allianz-fuer-den-freien-sonntag.de
www.facebook.com/sonntagsallianz.bayern

Bilder:

Kallejipp / Photocase (S. 1)
Roland Hacker (S. 4)
Werner Bachmeier (S. 5, S. 7, S. 11)
Hubert Thiermeyer (S. 14)
Markus Hofmann (S. 16)

Layout:

Katja Pelzner, dialog fürth,
www.dialogbuero.de



Vorwort

62.356 Bürgerinnen und Bürger sagen: „Der SONNTAG muss frei bleiben!“

Mit dieser Forderung startete die Münchner Allianz für den freien Sonntag im Sommer 2017 eine öffentliche Petition, um ein Zeichen für die Sonntagsruhe zu setzen. Die Unternehmen Karstadt und Galeria Kaufhof hatten zuvor eine Kampagne zur Liberalisierung des Ladenschlusses lanciert, die alle früheren an Radikalität übertraf. Es ging nicht mehr um einzelne verkaufsoffene Sonntage, sondern um alle 52 Sonntage im Jahr. Die beiden Warenhäuser wollten den freien Sonntag im Handel abschaffen.

Die Petition war ein Angebot, hiergegen die Stimme zu erheben. Bis zum Stichtag 17.12.2017 sammelte unser regionales kirchlich-gewerkschaftliche Bündnis 11.243 Online-Unterschriften auf der Petitionsplattform change.org und 51.113 analoge Unterschriften mit klassischen Unterschriftenlisten in Kirchengemeinden und Betrieben, in Sportvereinen, in Familien- und Frauenverbänden, in Berufsschulen und Universitäten, in Arztpraxen und Behörden. Menschen mit unterschiedlichen Motiven – gewerkschaftlichen, religiösen, familienpolitischen – fanden sich bei diesem Anliegen wieder. Hunderte engagierte Helfer in München, Bayern und ganz Deutschland ermöglichten ein starkes Votum für den freien Sonntag.

Doch der Streit um den Sonntag wird weitergehen. Immer wieder versuchen Unternehmen im Handel und in anderen Branchen, einen wirtschaftlichen Vorteil aus Sonntagsarbeit zu ziehen – und tragen letztlich nur dazu bei, dass der Tag zu einem gewöhnlichen Werktag für alle wird.

Die Sonntagsruhe lässt sich auf Dauer nur bewahren, wenn eine Mehrheit der Bevölkerung das Geschenk gemeinsamer freier Zeit wertzuschätzen weiß. In der Praxis braucht der freie Sonntag aber auch konkreten juristischen Schutz. Für den Petitionsabschluss am 18.12.2017 in München lud die Münchner Sonntagsallianz deshalb zwei der renommiertesten Rechtsexperten zu diesem Thema ein. Die hier abgedruckten Vorträge des früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier und des Ladenschlussexperten RA Dr. Friedrich Kühn machen Mut: Der freie Sonntag ist und bleibt unser gutes Recht.

Philip Büttner, kda,
Georg Wäsler, ver.di
Christian Bindl, Betriebsseelsorge
Benedikt Kopera, DGB
Heinz Neff, KAB

„Der Sonntag muss frei bleiben!“

PETITION an die Geschäftsführungen von Karstadt und Galeria Kaufhof

Sehr geehrter Herr Dr. Fanderl,
sehr geehrter Herr Neuwald,

die von Ihren Warenhäusern angeführte neue Initiative „Selbstbestimmter Sonntag“ fordert die völlige Abschaffung des freien Sonntags im Einzelhandel. Die Geschäfte sollen nach Ihrem Willen künftig an allen 52 Sonntagen im Jahr öffnen können.

Sie fordern damit eine Änderung des Grundgesetzes. Der Sonntag ist als „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ bislang wirksam geschützt (Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV). Verkaufsoffene Sonntage dürfen nur ausnahmsweise aufgrund eines besonderen Anlasses stattfinden. Würde sich Ihre Initiative durchsetzen, hätte dies nicht nur tiefgreifende Folgen für 3,1 Millionen Handelsbeschäftigte, sondern würde den freien Sonntag insgesamt in Frage stellen.

Verkäuferinnen und Verkäufer arbeiten bereits heute hochflexibel, sehr oft auch am Abend oder am Samstag, wenn andere Erwerbstätige frei haben. Umso wichtiger ist der freie Sonntag für sie. Er ist eine zentrale Voraussetzung für ihr Familienleben, für die Pflege von Freundschaften, für die Mitwirkung in Sportvereinen,

Auch Verkäuferinnen und Verkäufer haben ein Recht auf gemeinsame freie Zeit.

Kirchengemeinden oder anderen Gemeinschaften. Die Lohnzuschläge, die manche Handelsunternehmen derzeit noch zahlen, können für den

Verlust des freien Sonntags nicht dauerhaft entschädigen. Auch Verkäuferinnen und Verkäufer haben ein Recht auf gemeinsame freie Zeit.



Szene aus dem Petitionsfilm (www.change.org/sonntag)
Den Film gibt es auch auf Youtube, QR-Code nebenstehend



Wir verstehen Ihr Anliegen, den stationären Einzelhandel gegenüber dem Onlinehandel zu stärken. Doch die Strategie, den Wettstreit mit dem Internet ausgerechnet über Öffnungszeiten auszutragen, ist nicht erfolgsversprechend. Die besten Argumente des Handels gegenüber der Onlinekonkurrenz sind sein Service, seine hohe Beratungsqualität und seine motivierten Mitarbeitenden. Wenn Sie den Sonntag zum generellen Einkaufstag machen, werden Sie nur viele kleinere Einzelhändler in Bedrängnis bringen, aber nicht Amazon oder Zalando.

Der freie Sonntag hat gemäß unserer Verfassung Vorrang vor jeglichen kommerziellen Interessen. Eine Abkehr von diesem Prinzip hätte Folgen weit über den Einzelhandel hinaus. Sollte Ihre Kampagne Erfolg haben, würden andere Branchen nachziehen und den Sonntag nach und nach zu einem gewöhnlichen Werktag machen. Klar ist doch: Wenn Karstadt und Kaufhof künftig sonntags öffnen, dürfte auch Amazon bald sonntags Waren ausliefern. Und viele Kundinnen und Kunden, die Sie mit Sonntagsöffnungen in Ihre Warenhäuser locken möchten, müssten selbst am Sonntag arbeiten. Von einem siebten Werktag profitiert langfristig niemand.

Nur ein arbeitsfreier Sonntag ist ein „Selbstbestimmter Sonntag“!

Wir sind überzeugt: Die in den vergangenen Jahren massiv ausgedehnten Ladenöffnungszeiten reichen aus, um nach Herzenslust einzukaufen. Laut einer repräsentativen Umfrage von Infratest dimap im Auftrag der Zeitung „Die Welt“ spricht sich eine große Mehrheit von 73 Prozent der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland dagegen aus, auch noch den Sonntag zum Einkaufstag zu machen.

Wir fordern Sie deshalb auf: Respektieren Sie den verfassungsrechtlichen Schutz des freien Sonntags! Nur ein arbeitsfreier Sonntag ist ein „Selbstbestimmter Sonntag“!

Allianz für den freien Sonntag, München

Christian Bintl, Katholische Betriebsseelsorge
 Philip Büttner, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
 Simone Burger, Deutscher Gewerkschaftsbund
 Heinz Neff, Katholische Arbeitnehmerbewegung
 Georg Wäsler, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Sonntagsschutz ist Freiheitsschutz!

Der Sonntag im Verfassungsrecht

Vortrag von Hans-Jürgen Papier

„Ohne Sonntag gäbe es nur noch Werktage“. Hinter diesem bekannten Slogan verbirgt sich folgende Aussage: Der Sonntag ist eine Einladung an alle, seien es Christen, Anhänger anderer Religionen, Agnostiker oder Atheisten, „aus dem Alltag herauszutreten und in einen davon unterschiedenen lebensdienlichen Zeitraum einzutreten“. Gesellschaftspolitische Relevanz erlangte dieser Satz allerdings erst durch die verfassungsrechtliche Absicherung des Sonntagsschutzes, der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 eine bedeutende Stärkung und Schärfung erfahren hat.

1. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung

Der Schutz des Sonntags als Ruhetag ist auf dem Boden des Christentums entstanden, das erklärt seine grundgesetzliche Verankerung im sogenannten Staatskirchenrecht. Im Jahre 321 erfolgte die erste Proklamation der Sonntagsruhe durch Kaiser Konstantin. Seitdem haben sich im christlich geprägten Kulturkreis vielfältige Regelungen des Sonntagsschutzes herausgebildet. Aber auch in der außerchristlichen und nachchristlichen Welt wurde der Tag der Arbeitsruhe nach sechs Werktagen zum prägenden Element. Die Besonderheit des Sonntags wird allerdings zunehmend in Frage gestellt, und zwar vornehmlich durch folgende Entwicklungen: Zu nennen ist einmal der ökonomisch bedingte Trend zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen hat aufgrund von Technisierung, Digitalisierung und Globalisierung faktisch erheblich zugenommen, schon im Jahre 2012 waren mehr als ein Viertel der Erwerbstätigen davon betroffen. Auch die zunehmende Individualisierung der Lebensstile verdrängt die kollektive Rhythmisierung der Zeit. Schließlich mindert die gewachsene religiöse und weltanschauliche Vielfalt die Akzeptanz der spezifisch christlich geprägten Feiertagskultur in diesem Land.

Nach Art. 140 GG werden die staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Verfassung zum Bestandteil des Grundgesetzes erklärt, damit auch der Art. 139 WRV. Dieser lautet: „Der Sonntag und die staatlich aner-

kannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Dieser verfassungsrechtliche Sonntagsschutz begründet unmittelbar kein Individualgrundrecht, er beinhaltet eine objektiv-rechtliche Schutzverpflichtung des Gesetzgebers, aber auch der Verwaltung und der rechtsprechenden Gewalt. Diese verfassungsrechtliche Gewährleistung ist in funktioneller Hinsicht auf die Inanspruchnahme und die Verwirklichung der Grundrechte angelegt, wobei es hier nicht nur um das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG geht. Art. 139 WRV hat neben seiner religiös-christlichen Bedeutung zweifelsohne auch eine weltlich-soziale. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte ebenso wie aus den Regelungszwecken dieser Verfassungsvorschrift. „Er sichert mit seinem Schutz eine wesentliche Grundlage für die Rekreationsmöglichkeiten des Menschen und zugleich für ein soziales Zusammenleben und ist damit auch Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“ (BVerfGE 125, 39, 80). Der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz wird vom Bundesverfassungsgericht als Konnexgarantie zu verschiedenen Grundrechten verstanden. „Die Gewährleistung von Tagen der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung ist darauf ausgerichtet, den Grundrechtsschutz zu stärken und konkretisiert insofern die aus dem jeweils einschlägigen Grundrecht folgenden staatlichen Schutzpflichten“ (BVerfGE 125, 39, 80 f.).

Schon die Entstehungsgeschichte des Art. 139 WRV macht die Verknüpfung religiöser und sozialer Aspekte des Sonntagsschutzes deutlich. Beim Erlass des Grundgesetzes und der Inkorporierung der staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung ist diese „motivische Allianz zwischen religions- und arbeitsverfassungspolitischen Bestrebungen“ nicht in Zweifel gezogen worden (BVerfGE 125, 39, 81).

Beim verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz geht es nicht nur um die Anerkennung eines zentralen Rhythmus' der christlich-jüdischen Kultur, vielmehr wird mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe auch das Sozialstaatsprinzip konkreti-

siert. Das Bundesverfassungsgericht stellt ganz deutlich heraus, dass der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz sich nicht nur auf die Ausübung der Religionsfreiheit bezieht, die Arbeitsruhe dient auch der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Sie dient auch dem Schutz von Ehe und Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG. Aber auch andere Freiheiten, wie etwa die Vereinigungsfreiheit, lassen sich durch die Statuierung gemeinsamer Ruhetage effektiver wahrnehmen. Dem Sonntagsschutz kommt schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürdegarantie zu, weil er dem „ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner Selbst willen dient“ (BVerfGE 125, 39, 82). Die soziale Bedeutung des Sonntagsschutzes basiert im Wesentlichen auf der synchronen Taktung des sozialen Lebens. Der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe stellt ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen gesellschaftlichen und sozialen Lebens dar. Die generelle Arbeitsruhe an Sonntagen eröffnet dem Einzelnen ferner die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration. Das Bundesverfassungsgericht stellt daher ausdrücklich fest, dass auch aus arbeitswissenschaftlicher Sicht der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen wesentliche Bedeutung für das individuelle Ruhebefinden und die gesundheitliche Stabilität des Einzelnen zukommt.

Alles in allem ist der Sonn- und Feiertagsschutz in Art. 139 WRV als eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung zu verstehen, als Schutzauftrag an den Gesetzgeber bei der Erfüllung und Konkretisierung seiner grundrechtlichen Schutzpflichten. Als solcher Schutzauftrag bindet er allerdings auch die Exekutive und die rechtsprechende Gewalt, bei der Auslegung und Anwendung geltender Gesetze und Rechtsverordnungen diese grundlegende Wertentscheidung der Verfassung hinreichend zu berücksichtigen.

2. Notwendigkeit und Grenzen gesetzlicher Ausgestaltung

Die Verfassung gewährleistet und schützt die Institution des Sonn- und Feiertags unmittelbar. Allerdings ist der Gesetzgeber berufen, Art und Ausmaß des Schutzes auszugestalten. Hierbei ist er allerdings nicht völlig frei. Die Verfassung statuiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich hat die typische „tagtägliche Geschäftigkeit“ an Sonntagen zu ruhen. Der verfassungsrechtlich garantierte Sonntagsschutz ist nur in begrenztem Maße einschränkbar. Ausnahmen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur zur Wahrung höherer und zumindest gleichwertiger Rechtsgüter möglich. Immer muss der den Sonntagsschutz ausgestaltende Gesetzgeber ein hinreichendes



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts von 2002 bis 2010

Niveau des Sonntagsschutzes wahren. Der Gesetzgeber darf in Ausgestaltung des Sonntagsschutzes selbstverständlich auch andere Belange als die des Schutzes der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zur Geltung bringen. Er hat einen Ausgleich zwischen dem grundrechtlichen Schutz des Sonntages auf der einen Seite und den grundrechtlich gleichfalls geschützten Belangen der Berufs- und Unternehmerfreiheit der Händler sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit der Kunden und Verbraucher auf der anderen Seite herzustellen.

Im Rahmen dieser Abwägung ist immer zu berücksichtigen, dass der Sonntagsschutz nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt beschränkt ist. Miterfasst ist zwar die Möglichkeit der Religionsausübung an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz zielt aber in unserer säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung. Grundsätzlich soll an den Ruhetagen die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit Anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Anders ausgedrückt: Die durch den verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz gewährleistete Synchronität, also der zeitliche Gleichklang und Rhythmus, sollen allen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteilwerden.

Es steht außer Frage, dass der Gesetzgeber bei der Herstellung des Ausgleichs mit gegenläufigen Schutzgütern auch eine geänderte soziale Wirklichkeit, insbesondere Änderungen im Freizeitverhalten, berücksichtigen darf. Demgemäß dürfen Arbeiten gestattet sein, die aus gesellschaftlichen oder technischen Gründen notwendig sind, die also trotz des Sonn- und Feiertags notwendigerweise erbracht werden müssen. Neben diesen Arbeiten „trotz des Sonntags“ sind in gewissem Maße auch Arbeiten „für den Sonntag“ anerkannt, die beispielsweise in der Hotel- und Gastronomiebranche und im Bereich der Sicherstellung der Mobilität der Einzelnen gerade dazu dienen, den Bürgerinnen und Bürgern eine individuelle Gestaltung ihres Tags der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu ermöglichen.

Solche Ausnahmen zugunsten von Arbeiten „für den Sonntag“ bedürfen eines gewichtigen Sachgrundes, bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse – sogenanntes Shoppinginteresse – potentieller Käufer genügen nach der Rechtsprechung des Bundesver-

fassungsgerichts nicht. Immer müssen solche Ausnahmen auch als solche erkennbar bleiben, die gesetzlichen Ausnahmeregelungen dürfen also nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonntäglichen Verhältnisse mit den Verhältnissen an Werktagen und ihrer Betriebbarkeit hinauslaufen.

Damit dürften auch allgemeine wettbewerbspolitische Aspekte als Legitimationsgrund nicht reichen. Zwar wird immer wieder pro Ladenöffnung geltend gemacht, der stationäre Handel erleide wegen der Sonntagsruhe erhebliche wettbewerbliche Nachteile im Verhältnis zum Online-Handel. Der Wettbewerb im Handel muss sich allerdings an den allgemeinen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen orientieren, nicht umgekehrt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass inzwischen auch viele Einzelhändler als „Multi- oder Cross-Channel-Händler“ auftreten und traditionelle Stationärhändler auch den Online-Absatz-Kanal suchen. Übrigens wird auch von Händlern der umgekehrte Weg beschritten. Ferner muss berücksichtigt werden, dass auch die weiteren Prozesse des Online-Handels den gesetzlichen Vorgaben des Sonntagsschutzes unterliegen. Die vollständige oder weitreichende Deregulierung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen würde überdies auch zu Lasten des kleineren Fachhandels gehen, der die Möglichkeiten, die solche Deregulierungen eröffnen würden, im Gegensatz zu den Großunternehmungen des Einzelhandels mangels personeller Kapazitäten gar nicht ausschöpfen könnte.

Fällt der Sonntagsschutz bei der Ladenöffnung in weitem Umfang, fällt er früher oder später auch in anderen Branchen. Viele Kunden, die der Handel an den Sonntagen in seine Geschäfte locken will, werden dann selbst an den Sonntagen arbeiten. Langfristig wird daher von dem siebten Werktag niemand wirklich profitieren können.

Wenn der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen in seinem jüngsten Entwurf eines Gesetzes „zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften“ als rechtfertigendes öffentliches Interesse den „Erhalt eines zukunftsfähigen und vielfältigen stationären Einzelhandels“, die „Belebung der Innenstädte“ oder die „überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort“ nennt, so scheint mir das nicht auf den Schutz eines gewichtigen öffentlichen Interesses hinauszulaufen. In Wirklichkeit geht es hier wohl um das gewöhnliche „Shopping-Interesse“ auf der Kundenseite und das allgemeine Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten des Handels, wobei

auch zu fragen ist, ob diese Belange erweiterte Ausnahmeregelungen zu rechtfertigen vermögen, könnte doch mit diesen Argumenten die Ladenöffnung an allen Sonntagen propagiert werden.

3. Umsetzung in der Praxis

Die relativ strikten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden von der Fachgerichtsbarkeit, also insbesondere der Verwaltungsgerichtsbarkeit, inzwischen in verfassungsrechtlich gebotener Weise strikt umgesetzt. So hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht schon vor geraumer Zeit eine Rechtsverordnung einer bayerischen Gemeinde zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Marktsonntag für rechtswidrig und unwirksam erachtet. Die einschlägige gesetzliche Grundlage im Ladenschutzgesetz sei verfassungskonform auszulegen und gestatte die Öffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot nur dann, wenn der Markt und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages präge. Es müsse also der Markt für sich genommen und nicht erst aufgrund der Ladenöffnung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteige. Die sonntägliche Ladenöffnung dürfe also nur einen Annexcharakter im Verhältnis zu einer sonntäglich stattfindenden Veranstaltung haben.

In einer Entscheidung vom November 2014 hatte das Bundesverwaltungsgericht sich mit Ausnahmen zum Arbeitsschutz und dem dort geregelten Sonntagschutz zu befassen. Grundsätzlich dürfen nach dem Arbeitszeitgesetz des Bundes Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden. Neben den im Gesetz selbst geregelten Ausnahmen enthält § 13 des genannten Gesetzes Verordnungsmächtigungen an die Bundesregierung beziehungsweise an die Landesregierungen, Ausnahmen vorzusehen, etwa in Betrieben, in denen die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- oder Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Befolgung des vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prinzips von Regel und Ausnahme in der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen in Videotheken und in der nicht weiter eingegrenzten Beschäftigung in Call-Centern keine solchen zulässigen Ausnahmen erachtet. Sie seien zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung nicht erforderlich, um Schäden zu vermeiden.

Als Resümee kann man daraus schließen, dass die Rechtsprechung das normale „Shopping-Interesse“ der Verbraucher nicht als hinreichend gewichtig erachtet, um die verfassungsrechtliche Grundentscheidung der Sonntagsruhe zu durchbrechen. Dass das Einkauf heute nicht allein und nicht vorrangig einer gewissermaßen unaufschiebbaren Bedürfnisbefriedigung dient, sondern von vielen Verbrauchern zunehmend als Ausfluss der Freizeitgestaltung empfunden wird, reicht für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Durchbrechung des Sonntagschutzes nicht aus. Ausnahmen vom Sonntagschutz kann es nur dort geben, wo eine gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit dafür besteht. Nur diejenigen beruflichen Tätigkeiten dürfen am Sonntag ausgeübt werden, die für das soziale Zusammenleben der Gesellschaft unverzichtbar sind. Sonntagschutz ist Freiheitsschutz, Freiheiten dürfen nur beschränkt oder genommen werden, wenn gewichtige Gründe des Gemeinwohls sowie die Wahrung grundrechtlich geschützter Belange Anderer von gleich hohem Range dies erforderlich machen.

Wirtschaftliche Gruppeninteressen genügen dafür ebenso wenig wie der Drang zur unbeschränkten Bedürfnisbefriedigung, egoistischen Selbstverwirklichung und schrankenlosen Beliebigkeit interessierter Kunden – zu Lasten von Freiheit und Freiheitsentfaltung vieler anderer Menschen.

4. Schlussbemerkung

Mit dem modischen Schlagwort „Industrie oder Arbeitswelt 4.0“ wird sehr wahrscheinlich eine Arbeitswelt gemeint sein, die noch stärker als manche es jetzt erahnen können digital und global vernetzt sein wird. Die Individualisierung der Lebensstile wird vermutlich weiter zunehmen, ebenso die religiöse, kulturelle und soziale Pluralität der Gesellschaft. Macht es da noch Sinn, mittel- oder gar langfristig auf die in diesem Land rechtlich verankerte und geprägte Sonntagskultur zu setzen? Ich meine schon. Gerade in heutiger Zeit, mit ihren gewaltigen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen, bedingt nicht zuletzt aufgrund der Migrationsbewegungen, wird mit gewissem Recht auf die Bewahrung und Durchsetzung der vom Grundgesetz konstituierten Werteordnung gesetzt. Zu dieser verfassungsrechtlichen Werteordnung gehört aber unzweifelhaft der hier diskutierte Sonntagschutz. Die Berufung auf die grundgesetzlichen Wertentscheidungen darf nicht auf eine subjektive Beliebigkeit und eine subjektiv-selektive Ausblendung derjenigen Werte hinauslaufen, die einem persönlich möglicherweise nicht passen.

Ein Tag Ruhe!

Sonntagsschutz und Ladenschluss

Vortrag von Friedrich Kühn

1. Sonn- und Feiertagsschutz

Im Grundgesetz heißt es zum Sonn- und Feiertagsschutz: Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. (Art. 140 GG i. V. m. 139 WRV)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hebt im Hinblick auf die Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes unter anderem folgende Aspekte besonders hervor (vgl. BVerfG Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07):

- „Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann ein besonderer Bezug zur **Menschenwürde** beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“
- Der Sonntagschutz ist nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonntage beschränkt. Vielmehr weist der Sonntagsschutz eine **sozialpolitische Dimension** auf und zielt damit auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, der Besinnung, der Erholung und der Zerstreuung.
- Ganz entscheidend für die Bedeutung und den Wert des Sonntags ist die **kollektive Ruhe** an diesem Tag. Maßgeblich ist, dass grundsätzlich alle Menschen an dem gleichen Tag nicht arbeiten müssen. Den einzelnen Aspekten des Sonntagschutzes wäre nicht in gleicher Weise gedient, wenn jeder Mensch an einem beliebigen Tag in der Woche frei hätte.
- Der Sonntag soll dem kirchlichen Leben dienen und übernimmt insoweit das Feiertagsgebot. Damit wird sichergestellt, dass das **religiöse Leben** stattfinden kann.
- Der einheitliche freie Tag ist Grundlage für das **Leben in der Familie**. Wenigstens an einem Tag in der Woche kann man in der Regel davon ausgehen, dass Familien und Eheleute füreinander Zeit haben.
- Auch **gesellschaftliche Gruppen** sind auf den Sonntag als kollektiv freien Tag angewiesen. Zu nennen sind Sportvereine, Gewerkschaften, Parteien und andere Gruppen, die für ihr Funktionieren darauf angewiesen, dass es einen einheitlichen freien Tag in der Woche gibt.
- Auch die **Demokratie** bedarf eines einheitlich freien Tages. Hinzuweisen ist auf die Wahlen aber auch auf sonstige Möglichkeiten der Organisation.
- Ein wesentliches Kernelement des Sonntagsschutzes stellt die **Gesundheit** dar. Der Mensch ist auf den Wochenrhythmus angewiesen. Die Herausnahme aus dem kollektiven Wochenrhythmus führt zu nachhaltigen Gesundheitsschäden im physischen und psychischen Bereich.

Daraus folgen die **Grundprinzipien**:

- Der Sonntag soll sich von den übrigen Werktagen dadurch unterscheiden, dass der Sonntag in aller Regel **frei von werktäglicher Geschäftigkeit** ist.
- Grundsätzlich gilt ein **Arbeitsverbot** an Sonntagen.

Von diesen beiden vorgenannten Prinzipien kann es Ausnahmen im Interesse des Sonntags selbst (Arbeit für den Sonntag, z. B. Beschäftigte im Theater, Kantor, Restaurantmitarbeiter) oder im Interesse der Gewährleistung anderer verfassungsrechtlicher Ansprüche (Arbeit trotz des Sonntags, z. B. Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr) geben.

In jedem Fall ist ein hinreichender Sachgrund erforderlich, der es in Anbetracht der besonderen Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes rechtfertigt, den Sonn- und Feiertagsschutz zu suspendieren.

Sonntagsöffnungen sind im Hinblick auf die Durchbrechung der Sonntagsruhe wegen ihrer Breitenwirkung besonders kritisch zu bewerten. Gerade Sonntagsöff-

nungen vermitteln den Eindruck einer werktäglichen Geschäftigkeit und sind verbunden mit hohem Verkehrsaufkommen, Lärm, Luftverschmutzung, allgemeiner Unruhe etc.

Ganz besondere Bedeutung hat der Sonntagsschutz für die Beschäftigten im Einzelhandel auch deshalb, weil der Sonntag im Einzelhandel aufgrund der Ausweitung der werktäglichen Öffnungszeiten als letzter Tag verbleibt, an dem die Beschäftigten regelmäßig frei haben. Sonntagsöffnungen haben eine erhebliche Ausstrahlungswirkung. Sie erfordern weiterführende Beschäftigung in anderen Bereichen (Polizei, Parkhäuser, Ordnungsdienste, Zulieferungen etc.) und wirken wegen des Verkehrs weit über den Bereich hinaus, in dem die Geschäfte geöffnet haben.

Sonntagsöffnungen sind daher nur unter engen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig. Wichtige Kriterien dabei sind:

- Es bedarf in jedem Einzelfall eines besonderen **Sachgrundes**, der es in Anbetracht der Bedeutung des Sonntagsschutzes rechtfertigt, für einen bestimmten räumlichen Bereich und bezüglich bestimmter Waren eine Ausnahme vom Öffnungsverbot an Sonntagen zu gestatten.
- Je weiter die sonstigen Öffnungsmöglichkeiten sind, umso geringer ist das **Bedürfnis** für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.
- **Wirtschaftliche Interessen** der Händler oder das alltägliche Einkaufsinteresse der Kunden können eine Sonntagsöffnung in keinem Fall rechtfertigen.
- Bei anlassbezogenen Sonntagsöffnungen z. B. im Zusammenhang mit Messen und Märkten muss sich die Anlassveranstaltung nach außen als prägend für den Sonntag erweisen. Die Sonntagsöffnung darf nur als Annex erscheinen. Der Einschätzung zur prägenden Wirkung muss, auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen, eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.

2. Juristische Auseinandersetzungen um den Sonntagsschutz

Bis zur Entscheidung des BVerfG im Jahr 2009 (Urteil vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07) lag der Sonntagsschutz eher in einem „Dornröschenschlaf“. Allenfalls Mitarbeiter von betroffenen Geschäften, die an

den jeweiligen Sonntagen arbeiten mussten, konnten die Gestattungen von Sonntagsöffnungen vor den Verwaltungsgerichten angreifen. Gleiches galt für Beschäftigte in anderen Bereichen.

Durch die Entscheidung des BVerfG im Jahr 2009 wurden einigen Mitgliedsorganisationen der „Allianz für den freien Sonntag“ (ver.di, kirchliche Organisationen) die Möglichkeit eröffnet, den Sonntagsschutz im eigenen Namen in gerichtlichen Verfahren durchzusetzen. Insbesondere ver.di, aber auch andere Organisationen haben seitdem zahlreiche Verfahren geführt, um die Rechtmäßigkeit von Sonntagsöffnungen, aber auch von Sonntagsarbeit in anderen Bereichen prüfen zu lassen und den Sonntagsschutz durchzusetzen. Dies führte in der Folge zu einer deutlichen Aufwertung des bis dahin wenig beachteten verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Entscheidungen:

BVerwG, Urteil vom 26.11.2014, 6 CN 1/13

Aufhebung einer Verordnung (Hessische Bedarfsgewerbeverordnung), welche die Beschäftigung von Mitarbeitern an Sonntagen in Dienstleistungsunternehmen (Callcenter) und anderen Bereichen (z. B. Videotheken) gestattete.



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Friedrich Kühn

BVerfG Urteil vom 11.11.2015, 8 CN 2/14

Deutliche Anhebung der Voraussetzungen für die Zulassung von anlassbezogenen Sonntagsöffnungen.

BVerfG Urteil vom 17.05.2017, 8 CN 1/16

Bestätigung der Rechtsprechung aus dem Urteil vom 11. November 2015 und Übertragung der Grundsätze auf Sonntagsöffnungen, die im Interesse des Gemeinwohls gestattet werden können.

OVG Bautzen, Beschluss vom 11.12.2015, 3 B 369/15; OVG Münster, Beschlüsse vom 18.12.2015, 4 B 1463/15; 4 B 1465/15; VGH München Beschluss vom 18.12.2015, 22 CS 15.2716

Aufhebung von Ausnahmegenehmigungen zur Sonntagsarbeit bei Amazon an Sonntagen an insgesamt vier Standorten.

3. Aktuelle Forderungen

Derzeit werden in Reaktion auf die vielen erfolgreichen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Sonntagsöffnungen Forderungen nach einer Ausweitung und Vereinfachung der Möglichkeiten für die Freigabe von Sonntagsöffnungen erhoben. So soll zum einen die Zahl der maximal zulässigen Sonntagsöffnungen angehoben werden. Zum anderen sollen die gesetzlichen Voraussetzungen vereinfacht werden, indem der bisherige Anlassbezug durch die Benennung im „öffentlichen Interesse“ liegender Ziele ersetzt wird.

Hauptargument für die Forderung ist der Schutz des stationären Handels vor der Onlinekonkurrenz und damit verbunden eine Sicherung der Existenz des stationären Handels an sich. Darüber hinaus soll die Vereinfachung der Regelungen zu mehr Rechtssicherheit und weniger Gerichtsverfahren führen.

4. Kritik an den Forderungen

Den Forderungen ist unter Beachtung der nachfolgenden Punkte kritisch zu begegnen:

Regelungskompetenz

(...) Das Ladenschlussrecht betrifft seit jeher zwei Regelungsmaterien: das Arbeitsschutzrecht und das Wirt-

schaftsrecht. Diese beiden Regelungsbereiche fallen hinsichtlich der Kompetenzzuordnung auseinander. Für die wirtschaftsrechtlichen Regelungen (Öffnung der Geschäfte) besteht eine ausschließliche Kompetenz der Länder. Der arbeitsrechtliche Teil des Ladenschlussrechtes (Beschäftigung von Mitarbeitern) fällt in die konkurrierende Gesetzgebung. Hier sind die Länder regelungsbefugt, soweit der Bund von der Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (BVerfG Urteil v. 14.01.2015, 1 BvR 931/12).

Eine Kompetenz der Länder zur Regelung der Arbeitszeiten im Einzelhandel ist mithin nur gegeben, soweit die umfassenden Regelungen in § 9 ff ArbZG und § 17 LadSchlG Raum für weiterführende Regelungen lassen. Weitergehend bedeutet in diesem Zusammenhang jedoch ausschließlich, dass ein Mehr an Schutz gewährt wird. Eine Unterschreitung des vom Bundesgesetzgeber vorgezeichneten Schutzniveaus ist hingegen ausgeschlossen. Damit stellt der durch § 17 LadSchlG vorgegebene Schutz vor Sonn- und Feiertagsarbeit das Mindestniveau dar, welches vom Landesgesetzgeber im Ladenschlussrecht nicht unterschritten werden kann. Bei einer Erweiterung der Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen kann dies dazu führen, dass ein Öffnen der Geschäfte an einzelnen Sonntagen gestattet ist, eine Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäften aber nicht erfolgen kann.

„Öffentliches Interesse“ zur Begründung von Sonntagsöffnungen

Der teilweise vermittelte Eindruck, der Gesetzgeber sei bei der Benennung bzw. Entwicklung „öffentlicher Interessen“, die eine Sonntagsöffnung rechtfertigen können, weitgehend ungebunden, ist nicht zutreffend.

Eine ausnahmsweise Gestattung von Sonn- und Feiertagsöffnungen im „öffentlichen Interesse“ ist zwar grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig. Eine Öffnung im „öffentlichen Interesse“ setzt aber gleichwohl voraus, dass ein konkreter Sachgrund vorliegt, der es in Anbetracht der Bedeutung des verfassungsrechtlichen Sonntagssschutzes, der selbst im öffentlichen Interesse liegt, rechtfertigt, im Einzelfall eine Ausnahme von der Sonntagsruhe zu gestatten. Soweit mit der Öffnung ein als öffentliches Interesse anerkanntes Ziel verfolgt wird, muss die Öffnung zur Zielerreichung geeignet, erforderlich und im Einzelnen angemessen sein.

Als „öffentliches Interesse“ werden im Zusammenhang mit Sonntagsöffnungen zum Beispiel der Schutz des stationären Handels vor der Onlinekonkurrenz oder auch die

Erhaltung der Attraktivität der Innenstädte genannt. Hier gilt es folgendes zu bedenken:

- Der Onlinehandel unterliegt den wesentlich strengeren Regeln des Arbeitszeitgesetzes. Damit ist eine Beschäftigung von Mitarbeitern an Sonn- und Feiertagen im Onlinehandel grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Privilegierung des stationären Handels führt zu weiteren Wettbewerbsverzerrungen.
- Der Schutz vor Konkurrenz ist gemäß der Rechtsprechung grundsätzlich nicht als Allgemeinwohlbelang einzustufen.
- Ein Eingriff in den Wettbewerb zu Gunsten eines Wettbewerbers bedarf eines gewichtigen Sachgrundes, der nicht allein im Schutz des Wettbewerbers an sich bestehen kann.
- Die allermeisten Onlineangebote stammen von Unternehmen, die selbst gleichzeitig stationären Handel betreiben.
- Eine Erweiterung der Einkaufsmöglichkeiten an einzelnen Sonn- und Feiertagen ist nicht geeignet, die Nachteile auszugleichen, die dem stationären Einzelhandel dadurch entstanden sind, dass sich der Gesamtumsatz im Handel nunmehr auf stationären Handel und Onlinehandel verteilt.
- Mit einer Verlängerung der Einkaufszeiten bei im Wesentlichen gleichbleibendem Umsatz wird der Verdrängungswettbewerb im stationären Handel weiter verstärkt. Dies geht vor allem zu Lasten der inhabergeführten Geschäfte, was wiederum die Vereinheitlichung der Innenstädte bis hin zur Austauschbarkeit vorantreibt.
- Die aufgrund einer Verlängerung der Öffnungszeiten bei im Wesentlichen gleichbleibenden Umsätzen anfallenden Mehraufwendungen der Einzelhändler werden in der Regel über die Personalkosten ausgeglichen. Dies führt dazu, dass die Zahl existenzsichernder Arbeitsplätze in dem Bereich eher abnimmt.
- Die Probleme des innenstädtischen Handels sind nicht auf fehlende Sonntagsöffnungen zurückzuführen. Maßgeblich ist zum einen die Konkurrenz auf der „grünen Wiese“. Zum anderen wurden die Öffnungszeiten und die Ladenflächen bei kaum steigendem Umsatz in den vergangenen Jahren erheblich erweitert, was zu einem nicht rentablen Überangebot geführt hat.
- Die Attraktivität von Innenstädten noch stärker von Geschäftsöffnungen abhängig zu machen, verringert die Chance, dass vom Einzelhandel unabhängige Aktivitäten zu einer Steigerung der Attraktivität insbesondere auch außerhalb von Öffnungszeiten beitragen.
- Die Attraktivität von Innenstädten wird insbesondere für Menschen, die sich von einer werktätlich geprägten Woche erholen wollen, nicht dadurch gesteigert, dass diese auch noch an Sonntagen durch Ladenöffnungen werktätlich geprägt werden.
- Selbst wenn man „öffentliches Interesse“ anerkennt, wäre im Einzelfall nachzuweisen, dass die konkrete Sonntagsöffnung zur Erreichung des Ziels geeignet, erforderlich und im Einzelnen angemessen ist.

Dies bedeutet, es bestehen schon Zweifel daran, dass die wiederkehrend genannten Ziele als Gemeinwohlziele (öffentliches Interesse) anzuerkennen sind und nicht vielmehr bestimmten Einzelinteressen entsprechen. Darüber hinaus wären zusätzliche Sonntagsöffnungen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wohl nicht als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

Rechtssicherheit

Das Ziel, den Gemeinden mehr Rechtssicherheit bei der Gestattung von Sonn- und Feiertagsöffnungen zu verschaffen, wird durch die angestrebten Regelungen nicht erreicht (...) Insbesondere die zahlreichen Unbestimmtheiten innerhalb der vorgeschlagenen Regelungen, aber auch die Ausblendung der verfassungsrechtlichen Vorgaben dürften dazu führen, dass sich wieder vermehrt die Verwaltungsgerichte mit Fragen der Sonntagsöffnungen beschäftigen werden. Schließlich würden es die geforderten Neuregelungen erfordern, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die konkrete Sonn- bzw. Feiertagsöffnung geeignet und erforderlich ist, dem öffentlichen Interesse zu dienen und ob sie im Hinblick auf den Beitrag, den die Sonn- bzw. Feiertagsöffnung zur Erreichung des Ziels leisten kann, im konkreten Fall angemessen ist. Auch dies dürfte die Gemeinden vor erhebliche Probleme bei der Anwendung der Regelungen stellen.

Der Rechtssicherheit wäre im Übrigen wesentlich mehr gedient, wenn die Rechtsaufsichtsbehörden ihrer Aufsichtspflicht in diesem Bereich nachkämen und die Gemeinden anhielten, sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Bisher wird diese Funktion von der „Allianz für den freien Sonntag“ ausgeübt.

Der Sonntag muss frei bleiben, weil ...

Auswahl aus über 2000 Statements, die auf der Petitionsplattform www.change.org/sonntag veröffentlicht wurden

»Sonntag ist der einzige fixe Tag mit dem Partner! Jeder der im Handel arbeitet, weiß was das bedeutet! Wenn das passiert, dann kommen 24-Stunden-Öffnungszeiten. Wir sollten uns selbst schützen.« Ramona Dronik-Nöker

»... ich als Psychotherapeutin schon genug Stresssymptome behandeln muss.« Dr. Sabine Laber-Szillat

»'Und Gott segnete den siebenten Tag ...' (1. Mose 2,3). Wann soll denn sonst Familienleben und Gemeinschaft stattfinden?« Petra Heeb, Landessynodale und selbstständige Floristin

»... ich es wichtig finde, auf den Rhythmus und die Balance von Arbeit und Freizeit in einer immer weiter verdichteten Zeit zu achten.« Barbara Kittelberger, Ev. Stadtdekanin München

»Sonntags gehört der Papa mir.« Benjamin Pracht



»Dem Einzelhandel helfen keine verkaufsoffenen Sonntage. Der Einzelhandel kann nur gegen den Onlinehandel anstinken, wenn endlich wieder in Fachkräfte und ordentliche Ausbildung investiert wird.« Claudia Hutwelker

»Wenn Beruf und Arbeitswelt immer mehr an Flexibilität und Dynamik mit sich bringen, werden verlässliche Räume für gemeinsame Zeit – in der Familie, mit Freunden, im Verein wie in der Kirche – umso wichtiger und notwendiger.« Dr. Elfriede Schießleder, Vorsitzende des Katholischen Deutschen Frauenbundes, Bayern

»... der Kaufwahn genug Tage hat« Markus Fuß

»Gegen die Uniformierung durch Konzerne - für den Erhalt des abwechslungsreichsten Tags der Woche!« Tatjana Fuchs, Soziologin

»Es muss doch möglich sein, einen einzigen Tag auf Konsum verzichten zu können.« Murad Sehili

»... der Sonntag das Tafelsilber jeder christlichen wie familienfreundlichen Gesellschaft ist. Auch daran lässt sich Wertebewusstsein messen.« Alex Dorow, Bayerischer Landtagsabgeordneter

»... der Sonntag der einzige feste Zeitanker für im Handel Beschäftigte ist.« Pankraz Görl, Betriebsrat

»... ein Tag in der Woche frei von Kommerz sein muss.« Heiner Birner, ver.di-Geschäftsführer München

»Am Sonntag erfahre ich mich als ein Geschöpf Gottes, das mit anderen Mitgeschöpfen Gemeinschaft haben will. Das gelingt aber nur, wenn der Sonntag ein ökonomiefreier Tag für uns alle bleibt.« Dr. Johannes Rehm, Ev. Pfarrer und Leiter des kda Bayern

»... ich im Einzelhandel arbeite. Der Sonntag wird als Ruhetag gebraucht und ist Teil unseres christlichen Erbes ist, welches geschützt werden sollte.« Stella Althoff

»... unsere Gesellschaft den Sonntag als gemeinsamen Tag der Ruhe, der Begegnung und des Austauschs und auch der politischen Diskussion braucht.« Peter Hartlaub, Betriebsseelsorger

»Der Schutz des Sonntages ist ein notwendiger Schutz für die Menschen und eine gesamtgesellschaftliche Fragestellung. Das Grundgesetz ist eindeutig.« Sandro Witt, stellv. Vorsitzender DGB Bezirk Hessen-Thüringen

»... Familien dringend Zeit für gemeinsame Aktivitäten, Gespräche und Unternehmungen brauchen. Zudem birgt der offene Einkaufssonntag die große Gefahr der Einführung regelmäßiger Sonntagsarbeit auch in anderen Bereichen der Wirtschaft.« Dr. Gertraud Burkert, Münchner Bürgermeisterin a.D.

»Da ich selbst oft sonntags arbeite, nur damit Menschen trotzdem noch einkaufen gehen können, unterschreibe ich hier, damit für andere der Sonntag hoffentlich frei bleibt.« Indra Krüger

»Ein regelmäßiger freier Tag, den niemand im Kalender notieren muss, ist wichtig und notwendig. Entschleunigung und Gemeinschaftsleben sind angesagt und da kommt der Sonntag genau recht. Deshalb: Hände weg vom Grundgesetz!« Andreas Luttmer-Bensmann, Bundesvorsitzender der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung

»Ich arbeite in der Pflege und weiß, was es bedeutet an Sonntagen zu arbeiten. Soziale Kontakte und die Familie leiden sehr darunter.« Christoph Müller

»Es ist menschenunwürdig, alles, aber auch alles den Götzen Geld und Kommerz zu opfern.« Herdana von Fraunberg

»Sonntagsruhe im weitesten Sinne ist ein Muss! Und das sagt einer, der regelmäßig sonntags arbeiten muss!« Volker Schaffranke, Journalist, ARD-Hauptstadtstudio

»... der Sonntag mir heilig ist!« Christa Stewens, Bayerische Staatsministerin a.D.

Brauchst
du *Ruhe?*



1 ARBEITSFREIER TAG
FÜR ALLE!

Seit 3.000 Jahren eine
Gute Idee.

siehe 2.Mose 20,8-11